



## WALDBESITZERVERBAND BRANDENBURG e.V.

### **Stellungnahme zum Entwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungs- verbänden**

#### **Vorbemerkung**

Mit unverständlicher Teilnahmslosigkeit tolerieren die Landesregierung und der Gesetzgeber in Brandenburg seit mehr als einem Jahrzehnt das Unwesen der Wasserverbände. Tausende von Klagen brandenburger Bürgerinnen und Bürger und fortwährende Enthüllungen über formal unhaltbare Zustände und Misswirtschaft bewegen die Landesregierung und den Gesetzgeber nicht zum Eingreifen. Erst die Gerichte, die den Skandal in ihren Urteilen anprangern, führen jetzt zu hastigen Aktivitäten. Das heißt:

Erst wenn Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes die Landesregierung und den Gesetzgeber vor sich hertreiben, sieht sich zumindest der Gesetzgeber genötigt, sein Versagen einzugestehen und ein Heilungsgesetz zu beschließen. Immerhin!

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt allerdings nur einen hilflosen Versuch dar, ein marodes und landesgesetzlich fehlgestricktes System weiter am Leben zu erhalten. Der vorgeschlagene Lösungsansatz, die Missstände mit Krücken am Laufen zu halten, bewirkt keine Heilung, sondern verschlimmert die Krankheit und verlängert das Elend.

Der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. als Vertreter von rd. 95.000 Waldbesitzerfamilien in Brandenburg sieht sich veranlasst, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen:

#### **1. Falsche Problembeschreibung**

Dem Gesetzentwurf liegt eine fehlerhafte Problembeschreibung zu Grunde. Die in Rede stehenden Urteile des OVG sind zwar Anlass für den Gesetzgeber, sich diesem Thema zu stellen. Ursache der Beitragsausfälle sind allerdings nicht die Gerichte, sondern die rechtswidrigen Zustände im Wasserverbandswesen generell, die in mehreren tausend Klageverfahren an den Verwaltungsgerichten dokumentiert worden sind. Die tatsächliche Begründetheit der Klagen ist in den genannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lediglich besonders auffällig bestätigt worden.

Es stimmt nicht, dass 2009 alle Verbände Beiräte auf gesetzlicher Grundlage konstituiert haben. Vielmehr wurde von sämtlichen Verbänden die Übergangsfrist des Jahres 2008 nicht genutzt. 2009 sind Beiräte konstituiert worden, aber nicht auf gesetzlicher Grundlage. Es sind Fälle bekannt, in denen Verbände „frei Schnauze“ Personen außerhalb des Berechtigtenkreises auswählten und zum Beirat körten. Diese Scheinbeiräte haben ihre Aufgaben im Nachgang in sehr unterschiedlicher Weise erfüllt.

## **2. Scheinbare Lösung verschlimmert den Zustand**

Eine „rechtssichere Beitragserhebung“ erreicht auch der Gesetzgeber nicht dadurch, dass er unrechtmäßige Machenschaften im Wasserverbandsunwesen rückwirkend als rechtens fingiert. Auch ist die Arbeitsfähigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände in keiner Weise gefährdet. Selbst ein Verband, der faktisch zahlungsunfähig ist, betreibt weiter Gewässerunterhaltung.

1. Die Probleme der Gebietsabgrenzung der Verbände sind Folge des starrsinnigen Festhaltens am „reinen“ Flächenmaßstab. Würde der „reine“ Flächenmaßstab bei der Beitragsbemessung auch in Brandenburg durch einen Vorteilsmaßstab ersetzt, wie ihn der Bundesgesetzgeber in §30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz vorsieht, würde sich der Aufwand erübrigen.
2. Die angestrebte Heilungsregelung für die verschleppte Beiratsgründung schafft keine Rechtssicherheit für die Beitragserhebung. Weitere Rechtsstreite im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot sind absehbar.
3. Der Gesetzgeber erscheint mutig, wenn er annimmt, dass die im Nachgang zu der angestrebten Rechtssetzung bezeichnete „Übergangszeit ab 1. Januar 2009 bis zum Erlass entsprechender Satzungsbestimmungen“ eine hinreichend bestimmte sei. Wenn die zuständige Rechtsaufsicht und die derzeitige Ministerin es weder vermochten noch dazu gewillt waren, sechs Jahre nach der Gesetzeseinführung den Erlass entsprechender Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände sicherzustellen, warum sollte sich das gerade jetzt in entscheidender Weise ändern? Die Lösungsformulierung des Gesetzestextes wirkt geradezu wie eine Aufforderung an die Adresse der hartleibigen Satzungsverweigerer, ihre Missachtung des Gesetzgebers durch Fortführung des satzungslosen Zustandes weiter zum Ausdruck zu bringen.

## **3. Erforderlichkeit**

1. Bei der Aufgabe des „reinen“ Flächenmaßstabes, wären die derzeit angestrebten Anpassungen entbehrlich. Fällt der „reine“ Flächenmaßstab zu Gunsten eines differenzierten (Vorteils-) Maßstabes, könnte statt auf Gewässereinzugsgebiete auch auf Gemeindegebiete abgestellt werden.
2. Den Versuch, die Verfehlungen aus der Vergangenheit durch eine rückwirkende Heilungsformel auszubügeln, halten wir in Bezug auf die Verbandsgrenzen für äußerst fragwürdig. Denn der „reine“ Flächenmaßstab ist nur in einem „reinen“ Verbandsgebiet verfassungsmäßig. Die erhoffte Rechtssicherheit wird erst wieder nach zahlreichen aufwendigen Gerichtsverfahren zu erlangen sein.
3. „Eine rückwirkende Heilungsregelung bezüglich der Mitwirkungshandlungen durch die ohne Satzungsgrundlage konstituierten Beiräte ist nur erforderlich, wenn der Gesetzgeber will, dass die Flächeneigentümer die Zeche zahlen, die das Missmanagement der Gewässerunterhaltungsverbände, die Verantwortungslosigkeit der Verbandsmitglieder und das Versagen der Rechtsaufsicht von LUGV, MUGV und der zuständige Ministerin eingebrockt haben.“

## **4. Zweckmäßigkeit**

Die Zweckmäßigkeit des Gesetzes ist aus den o.g. Gründen nicht zu erkennen.

## **5. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Auswirkungen des Gesetzes beschränken sich absehbar nicht auf einen einmaligen Umstellungsaufwand. Die Kosten des berüchtigten brandenburger Wasserverbandsunwesens sollen den Flächeneigentümern übergeholfen werden. Gerichts- und Anwaltskosten bleiben bei Bürgern und Kommunen hängen. Das schadensfrohe Gelächter derjenigen, gegen die sie gerichtlich vorgehen mussten, um ihr Recht zu erhalten, ist den Betroffenen gewiss. Sich gegen diese Form der Verballhornung durch den Gesetzgeber wehren zu müssen, wird sicher dazu führen, dass juristisch gegen den Verursacher vorgegangen wird. Ähnliches darf getrost auch gegenüber den weiter ungestört agierenden GUV angenommen werden. Die Kostenfolgen des Gesetzes sind daher total unterschätzt.

## **6. Zu Artikel 1 Nr. 1**

Eine Zugehörigkeit zu einem Verbandsgebiet (Abrechnungsgebiet) muss für die von Beiträgen oder Umlagen Betroffenen ohne Umständlichkeiten jederzeit erkennbar sein. Die Darlegung der Abrechnungsgebiete mit unterschiedlichen Beitragssätzen in eindeutigen Karten ist zwingend notwendig. Aus Rationalisierungsgründen sollten die Korrekturintervalle ausgedehnt werden, um eine jährliche Anpassung der Grenzen zu umgehen.

Keiner der 26 Gewässerunterhaltungsverbände hatte zum vom Gesetzgeber vorgegebenen Stichtag 01.01.2009 seine Satzung an die neue Gesetzeslage angepasst. Wie soll das künftige Gesetz sicherstellen, dass dieser andauernde Rechtsbruch der Verbände sich nicht wiederholt und von dem zuständigen Referat 61 im MUGV geduldet wird? Weitere Jahre mit wieder tausenden von Rechtsstreiten sind zu befürchten. Angesichts der geradezu sprichwörtlichen Dreistigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände und der Untätigkeit des Referates 61 des zuständigen Ministeriums sehen die Prognosen diesbezüglich düster aus. Klare Regelungen fehlen hier.

## **7. Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Darstellung von „Teilflächen von Grundstücken“ muss eindeutig erkennbar sein.

## **8. Zu Artikel 1 Nr. 3**

Es fehlt ein Stichtag, bis wann Satzungsregelungen in Kraft gesetzt werden müssen, um eine Ablösung von Scheinbeiräten durch ordentlich und gesetzeskonform konstituierte Beiräte abzusichern. Wenn keine zeitliche Begrenzung für die angestrebte Übergangsregelung formuliert ist, muss für brandenburgische Gewässerunterhaltungsverbände im überwiegenden Umfang von einer Beibehaltung der Scheinbeiräte bis auf unbestimmte Zeit ausgegangen werden.

Die Formulierung „Verbandsbeiräte“ ist unklar. Die zahlreichen „Varianten“ der Beiratsbildung mit Nicht- oder Scheinbildungen sind nicht berücksichtigt. Es bleibt demnach nicht erkennbar, welcher bestehende Beirat, Scheinbeirat oder auch Nichtbeirat die Aufgaben wahrnehmen soll. Wenn ein Verband der Aufforderung des Ministeriums nachgekommen ist, in 2012 einen neuen Beirat zu konstituieren, wird doch wohl dieser als Beirat anzuerkennen sein, und nicht frühere Beiratsmissbildungen.

## **9. Zu Artikel 2 Nr. 1 + Nr. 2**

Auf die fehlende Beachtung des Rückwirkungsverbotes wurde bereits hingewiesen. Auch faktisch ist eine solche Rückwirkung schwer vorstellbar. Beiräte, die wissentlich oder fahrlässig unwissend über ihre mangelbehaftete Scheinexistenz, Beschlüsse zu Unterhaltungsplänen gefasst haben, die ihrerseits unter erheblichen Rechtsmängeln zustande gekommen sind, sind rückwirkend unheilbar. Umstände und Rahmenbedingungen der damaligen Entscheidungen sind nicht mehr nachvollziehbar, geschweige denn auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit hin prüffähig. Die Arbeiten sind erledigt und das Geld ist verschwendet. Welche Beiräte haben diese Entscheidungen zu verantworten? Diese Frage lässt das Gesetz ebenfalls offen.

Der Gesetzgeber beansprucht für sich, mit dem vorliegenden Entwurf eine Heilungsregelung anzustreben, um die Beitragserhebung der Verbände ab dem 01.01.2009 rückwirkend zu erleichtern. Die Beitragserhebung wird dann sichergestellt sein, wenn das System der Gewässerunterhaltung transparent, wirtschaftlich, bedürfnisorientiert und gerecht sein wird. Mit den derzeitigen Verhältnissen wird auch nach der Rechtssetzung keine dieser Forderungen erfüllt sein.

Der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. fordert daher zum wiederholten Mal einen Systemwechsel im Wasserverbandswesen in Brandenburg, in dem die direkte Mitgliedschaft der Flächeneigentümer und die vorteilsbezogene Beitragsgestaltung realisiert sind. Mit „Gemeindemitgliedschaft“ statt Mitbestimmung der Betroffenen ist kein Staat zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Hasselbach